

**Der Vorstand**



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A - 30167 Hannover

An das  
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

**Nur per E-Mail:**

an: [SWI2@bmwsb.bund.de](mailto:SWI2@bmwsb.bund.de)

**Postanschrift Hannover:**

Haltenhoffstr. 50 A  
30167 Hannover  
Tel.: 0511 – 220 602 50  
Fax: 0511 – 220 602 99  
E-Mail: [info@wwindkraft.de](mailto:info@wwindkraft.de)

**Vorstand:**

Lothar Schulze, *Vorsitzender*  
Udo Paschedag, *Stellvertreter*  
Nils Niescken, *Schatzmeister*  
Curtis Briggs  
Karl Detlef  
Thorsten Fastenau  
Fritz Laabs

**Ehrenvorsitz:**

Dr. Wolfgang von Geldern

29.09.2022

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht  
Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.**

Sehr geehrter Herr Janssen, sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Stellungnahme richtet der WVV an das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen anlässlich des am 28.09.2022 gesendeten Referentenentwurf und der eingeräumten Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Einer Veröffentlichung und Verbreitung unserer Stellungnahme im Internet oder in gedruckter Form stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert. In Anbetracht der sehr kurzen Beteiligungsfrist beschränken wir unsere Stellungnahme auf wesentliche Punkte.

Den Gesetzentwurf begrüßen wir grundsätzlich, merken aber an, dass der Entwurf mit nur zwei Regelungsbestandteilen dem Gesetzesnamen „sofortige Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien“ nicht gerecht wird. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese zwei Regelungsaspekte aus der Vielzahl der zu verbessernden Rahmenbedingungen herausgelöst geändert werden, während die aus unserer Sicht wichtigsten Themen im BauGB und v.a. im BImSchG unverändert problematisch bleiben. Insofern begrüßen wir die Absicht der Verbesserung, sie bewirkt jedoch nach unserer Einschätzung nur einen kleinen Teil der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen.

**Zu Artikel 1, § 249a BauGB**

Durch die Regelung soll die Elektrolyse-Anlage der Windenergieanlagen hinsichtlich der Privilegierung gleichgestellt werden. Die Privilegierung der Windenergieanlage ist jedoch häufig

aufgrund der Ausschlusswirkung nicht wirksam. Hinzu kommt der Aspekt der zahlreichen Aufhebungen und Moratorien im Planungsrecht, durch die die Flächenverfügbarkeit für Windenergieanlagen so weit herabgesetzt ist, dass die Ziele der Bundesregierung ernsthaft in Gefahr sind unerreichbar zu werden.

Eine deutliche Verbesserung muss daher bei der Flächenverfügbarkeit für Windenergie ansetzen. **Wir schlagen vor, die baurechtliche Privilegierung der Windenergie allgemein zur Wirkung zu bringen, indem die Beschränkungen des § 35 (3) Satz 3 aufgehoben werden.** Diese Änderung kann zeitlich befristet werden bis zur Erreichung der Klimaneutralität oder bis zur Erfüllung des Gesamtziels der Flächenausweisung gemäß Wind-an-Land-Gesetz.

Die vorgesehenen Regelungen im Gesetzentwurf halten wir für zu eng, auch wenn sie erforderlich sein sollten, um einen eine Elektrolyseanlage rechtlich als Nebenanlage einer Windenergieanlage betrachten zu können.

Ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit den Windenergieanlagen ist aus energiewirtschaftlicher und netztechnischer Sicht nicht sinnvoll und nicht erforderlich. Ein optimierter Standort kann sich in größerer Entfernung von der Windenergieanlage in einem Gewerbegebiet befinden und weitere Vorteile bieten, wie die Nutzungsmöglichkeit der Abwärme.

Eine Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit auf Zeiten, in denen eine Netzeinspeisung nicht möglich ist, bedeutet eine große Unsicherheit für den Investor der Elektrolyseanlage. Zumal er die Zeiträume des Einspeisemanagements nicht vorhersehen und nicht beeinflussen kann. Wir bezweifeln, ob bei dieser Beschränkung ein tragfähiges Geschäftsmodell möglich ist.

Die Begrenzung der Anlagenkapazität kann erscheint uns ebenfalls problematisch. Zentrale größere Elektrolyseure, die z.B. Strom von mehreren Windparks aufnehmen können, werden spezifisch allein durch Skaleneffekte günstiger und wirtschaftlicher sein.

#### **Zu Artikel 1, § 249b BauGB**

Es ist sinnvoll, Konversionsflächen wie Tagebaufolgenflächen für die vereinfachte Planung von Windenergievorhaben zu öffnen. Wir regen an, vergleichbare Vereinfachungen auch für Abraumhalden des Steinkohlenbergbaus vorzunehmen.

#### **Über den Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.:**

Der im Jahr 1996 gegründete Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. (WVW) vertritt die Interessen von Herstellern, Projektentwicklern, Betreibern und Dienstleistern im Bereich der Windenergienutzung in Deutschland an Land und auf See.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



Lothar Schulze  
-Vorsitzender des Vorstandes-